



GmbH

AUTOMATISIERUNG & STEUERUNGSTECHNIK

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Datum: 20.03.2026

ISE GmbH | Dominic Greiderer
Birkenweg 1, 6973 Höchst, Austria | T +43 676 6044409 | dominic.greiderer@ise-solutions.at
Bankverbindung: Raiffeisenbank Bodensee-Leiblachtal, IBAN: AT05 3743 1000 0013 2985, BIC:
RVVGAT2B431 | UID: ATU82876979 | Firmenbuchnummer: FN 670592s, Landesgericht Feldkirch



Inhaltsverzeichnis

1	Geltungsbereich	1
2	Vertragsabschluss	1
3	Leistungsumfang	1
4	Mitwirkungspflichten des Auftraggebers	2
5	Preise und Zahlungsbedingungen	2
6	Leistungsfristen und Termine	2
7	Projektänderungen / Change Requests	3
8	Gewährleistung	3
9	Haftung	3
10	Schutzrechte und Unterlagen	4
11	Vertraulichkeit	4
11.	Vertragsdauer und Kündigung	5
12.	Anwendbares Recht und Gerichtsstand	5
13.	Salvatorische Klausel	5



1 Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen zwischen dem Auftragnehmer und seinen Kunden (nachfolgend „Auftraggeber“), soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

1.2 Der Auftragnehmer erbringt Dienstleistungen insbesondere im Bereich des Sondermaschinenbaus, der Automatisierungstechnik, der Steuerungstechnik, der Prozess- und Maschinenoptimierung, der Projektleitung sowie der technischen Beratung. Das Gewerbe ist in Österreich als „Mechatroniker im Bereich Automatisierung“ gemeldet.

1.3 Diese AGB gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

1.4 Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

2 Vertragsabschluss

2.1 Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind.

2.2 Ein Vertrag kommt erst durch eine schriftliche Auftragsbestätigung des Auftragnehmers oder durch tatsächliche Aufnahme der Leistungserbringung zustande.

2.3 Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

3 Leistungsumfang

3.1 Der Umfang der zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus dem jeweiligen Vertrag, Angebot oder der Leistungsbeschreibung.

3.2 Die Leistungserbringung kann sowohl vor Ort beim Auftraggeber als auch remote (z. B. per Fernzugriff, Online-Meetings oder Datenübermittlung) erfolgen, sofern dies technisch möglich und vertraglich vereinbart ist.

3.3 Der Auftragnehmer ist berechtigt, Teilleistungen zu erbringen, soweit dies dem Auftraggeber zumutbar ist.



3.4 Der Auftragnehmer schuldet, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, keinen bestimmten wirtschaftlichen, produktionstechnischen oder behördlichen Erfolg, sondern die fachgerechte Erbringung der vereinbarten Dienstleistungen nach dem Stand der Technik.

4 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

4.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle zur Durchführung des Projekts erforderlichen Informationen, Unterlagen und Zugänge rechtzeitig, vollständig und korrekt zur Verfügung zu stellen.

4.2 Verzögerungen oder Mehrkosten, die durch unzureichende Mitwirkung des Auftraggebers entstehen, gehen zu dessen Lasten.

5 Preise und Zahlungsbedingungen

5.1 Die Abrechnung erfolgt je nach Vereinbarung auf Stundenbasis, pauschal oder in einer Kombination aus beiden Modellen. Maßgeblich ist das jeweilige Angebot oder der Vertrag.

5.2 Alle Preise verstehen sich netto zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, sofern nicht anders angegeben.

5.3 Reisekosten, Nächtigungskosten, Diäten sowie sonstige Spesen werden dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt. Die Abrechnung erfolgt nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie nach den Richtlinien und Sätzen der Wirtschaftskammer Österreich (WKO).

5.4 Rechnungen sind, sofern nicht anders vereinbart, innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig.

5.5 Bei Zahlungsverzug ist der Auftragnehmer berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe sowie Mahn- und Inkassokosten geltend zu machen.

5.6 Der Auftragnehmer ist berechtigt, angemessene Teilrechnungen entsprechend dem Projektfortschritt oder monatliche Abrechnungen bei laufenden Leistungen zu stellen.

6 Leistungsfristen und Termine

6.1 Leistungs- und Liefertermine sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich als verbindlich vereinbart wurden.



6.2 Verzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder anderer unvorhersehbarer, vom Auftragnehmer nicht zu vertretender Umstände verlängern vereinbarte Fristen angemessen.

7 Projektänderungen / Change Requests

7.1 Änderungen oder Erweiterungen des ursprünglich vereinbarten Leistungsumfangs ("Change Requests") bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung.

7.2 Change Requests können Auswirkungen auf Termine, Preise und Ressourcen haben und werden gesondert angeboten und abgerechnet.

7.3 Erst nach schriftlicher Freigabe durch beide Parteien werden die geänderten Leistungen umgesetzt.

8 Gewährleistung

8.1 Der Auftragnehmer erbringt seine Leistungen mit der branchenüblichen Sorgfalt.

8.2 Mängel sind vom Auftraggeber unverzüglich nach Kenntniserlangung schriftlich zu rügen.

8.3 Bei berechtigten Mängeln ist der Auftragnehmer zur Nachbesserung innerhalb angemessener Frist berechtigt.

8.4 Weitergehende Gewährleistungsansprüche sind – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.

9 Haftung

9.1 Der Auftragnehmer haftet nur für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.

9.2 Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und beschränkt auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden.

9.3 Eine Haftung für indirekte Schäden, entgangenen Gewinn, Produktionsausfall, Stillstandszeiten, Datenverlust oder Folgeschäden ist – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.

9.4 Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung für:

die CE-Konformität oder Maschinensicherheit der Gesamtanlage, sofern diese nicht ausdrücklich Vertragsgegenstand ist, Schäden, die durch bestehende Maschinen,



Altanlagen oder Fremdsoftware verursacht werden, Änderungen oder Eingriffe durch den Auftraggeber oder Dritte, Fehlfunktionen aufgrund unvollständiger oder fehlerhafter Informationen des Auftraggebers.

9.5 Die Gesamthaftung des Auftragnehmers ist – soweit gesetzlich zulässig – der Höhe nach mit der jeweiligen Auftragssumme, jedenfalls jedoch mit maximal EUR 5.000.000 begrenzt.

9.6 Die Haftung nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.

10 Schutzrechte und Unterlagen

10.1 Sämtliche vom Auftragnehmer erstellten Programme (z. B. SPS-, HMI-, Roboter- oder SCADA-Software), Konzepte, Schaltpläne, Zeichnungen, Dokumentationen und sonstige Unterlagen bleiben – sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart – im Eigentum und geistigen Eigentum des Auftragnehmers.

10.2 Der Auftraggeber erhält ein einfaches, nicht ausschließliches, nicht übertragbares Nutzungsrecht für den vertraglich vorgesehenen Zweck.

10.3 Eine Übertragung von Eigentums- oder ausschließlichen Nutzungsrechten an Software oder Unterlagen erfolgt nur, wenn dies ausdrücklich im Angebot oder Vertrag vereinbart und gesondert vergütet wurde.

11 Vertraulichkeit

11.1 Beide Parteien verpflichten sich, alle im Rahmen der Zusammenarbeit erlangten vertraulichen Informationen geheim zu halten.

11.2 Diese Verpflichtung gilt auch über das Ende des Vertragsverhältnisses hinaus.

10a. Abnahme von Leistungen

10a.1 Nach Abschluss von Softwareentwicklungen, Inbetriebnahmen oder projektbezogenen Leistungen erfolgt eine gemeinsame Abnahme durch Auftraggeber und Auftragnehmer.

10a.2 Grundlage der Abnahme sind das vereinbarte Lasten- und/oder Pflichtenheft sowie die darin definierten Abnahmekriterien.

10a.3 Die Abnahme ist von beiden Parteien schriftlich zu dokumentieren und zu unterzeichnen.

10a.4 Erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach Bereitstellung der Leistung keine Abnahme oder begründete Mängelrüge, gilt die Leistung als abgenommen.



11. Vertragsdauer und Kündigung

11.1 Der Vertrag endet mit vollständiger Erbringung der vereinbarten Leistungen, sofern nichts anderes vereinbart ist.

11.2 Eine vorzeitige Kündigung aus wichtigem Grund bleibt beiden Parteien vorbehalten.

12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

12.1 Auf sämtliche Rechtsbeziehungen findet österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.

12.2 Dies gilt auch für Verträge mit Auftraggebern aus dem Ausland, insbesondere aus der Schweiz oder anderen EU-Mitgliedstaaten.

12.3 Gerichtsstand ist – soweit gesetzlich zulässig – der Sitz des Auftragnehmers in Österreich.

13. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.